

Satzung des „Oberlausitzer Kreissportbund e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Oberlausitzer Kreissportbund e.V.
- nachfolgend KSB genannt -
2. Er hat seinen Sitz in Görlitz und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft das Präsidium.
Im Übrigen haben die ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind.
3. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
4. Der KSB erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 Zweck

1. Zweck des KSB ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Koordination und Organisation der dazu notwendigen Maßnahmen
 2. das Eintreten dafür, dass den Einwohnern im Landkreis Görlitz die Möglichkeit gegeben wird, Sport zu treiben
 3. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber staatlichen Institutionen, kommunalen Einrichtungen und in der Öffentlichkeit.
 4. die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen, Seminaren und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
 5. die Durchführung von Sportveranstaltungen, Veranstaltungen im Rahmen der Jugend- bzw. Altenhilfe.
 6. die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, z.B. Jugendbegegnungen, Freizeitgestaltung, Ferienfreizeiten, Interessenvertretung
 7. die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe, z.B. Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Freizeitgestaltung.

§ 4 Aufgaben

1. Beratung und Unterstützung der Sportvereine in fachlichen und überfachlichen Fragen
2. Organisation von Bildungsmaßnahmen im Bereich des Sports, der Jugend- und Altenhilfe
3. Koordinierung und Organisation von Veranstaltungen mit Fachverbänden und Vereinen
4. Förderung, Koordinierung, Durchführung von Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit und Vertretung deren Interessen
5. Entwicklung des Senioren-, Gesundheits- und Behindertensports, sowie des Breitensports
6. Entwicklung des Umweltbewusstseins im Sport
7. Schaffung von Angeboten für ältere Menschen im Rahmen der Freizeitgestaltung

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ordnungen und ihre Änderungen, außer Beitrags- und Jugendordnung, werden vom Präsidium beschlossen.

Die Jugendordnung wird vom Vorstand der Kreissportjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums des KSB.

3. Die Organe des Vereins sind mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Das Präsidium ist mit mindestens 3 Personen beschlussfähig. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht diese Satzung für besondere Beschlussfassungen qualifizierte Mehrheiten vorsieht.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des KSB setzen sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
4. fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jeder gemeinnützige, rechtsfähige Sportverein werden, der seinen Sitz im Landkreis Görlitz hat und die Satzung des KSB anerkennt.

Außerordentliche Mitglieder können andere gemeinnützige Vereine sein, welche darüber hinaus die Zwecke und Grundsätze des KSB anerkennen und fördern.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auf Vorschlag des Präsidiums erfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds, sowie von Mitgliedern des Präsidiums Persönlichkeiten die sich im Sport verdient gemacht haben verliehen werden.

Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern befindet der Hauptausschuss.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben beratende Funktion.

Förderndes Mitglied des KSB ist, wer durch Präsidiumsbeschluss urkundlich berufen wird. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des KSB zu richten.
Beizufügen sind:

- > die schriftliche Anerkennung der Satzung des KSB
- > eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung
- > eine Ausfertigung der Satzung
- > ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
- > ein Auszug aus dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts
- > eine Mitgliedsbestandsmeldung
- > ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSB erlischt durch:

1. Austritt, der erklärt werden muss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Präsidium des KSB zu erfolgen.

Der Austritt ist bis 31. Oktober jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

2. Auflösung des Mitgliedsvereins, die dem Präsidium des KSB schriftlich bekannt zugeben ist.

3. Ausschluss durch das Präsidium nach vorheriger Anhörung:

- > wegen Wegfall der im § 6 aufgeführten Voraussetzungen,
- > wegen Beitragsrückstand zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres trotz Mahnung
- > wegen Verletzung der durch die Satzung und Ordnungen den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen.

Bei Verlust der Mitgliedschaft sind alle gegenüber dem KSB bestehenden Forderungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Verpflichtungen einer Klärung zuzuführen und spätestens bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zum endgültigen Abschluss zu bringen.

Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenpräsidenten können durch schriftliche Erklärung an das Präsidium jederzeit ihre Mitgliedschaft beenden. Die Mitgliedschaft endet bei Tod.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jeweils bis zum 10.01. jeden Jahres

- > eine Bestandserhebung über die Mitglieder
- > den aktuellsten Registerauszug über die Eintragung beim Amtsgericht
- > den aktuellsten Freistellungsbescheid vom Finanzamt
- > die aktuelle Anschriftenliste des Vorstandes beim KSB einzureichen.

2. Beiträge

Der KSB erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.

Die Höhe des Beitrages und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Alle anderen Mitglieder haben beratende Funktion und kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 Organe

Die Organe des KSB sind:

1. Kreissporttag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Vorstand

§ 11 Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB
2. Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Kreissporttag statt.
Er wird vom Präsidium schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zum Kreissporttag müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Diese gehen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Mitgliedsorganisationen zu. Anträge kann der vertretungsberechtigte Vorstand der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stellen.
4. Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag wird von den Delegierten wahrgenommen.
Delegierter kann sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dazu gilt:
 - a) die Delegierten werden von den delegierenden Mitgliedsvereinen bestimmt.
 - b) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
 - c) Der Delegiertenschlüssel wird vom Präsidium im Rahmen der Wahlordnung festgelegt.
5. Zu Beginn des Kreissporttages hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
6. Der Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
7. Der Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Kreissporttag kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Dies muss durch die Mitgliedsvereine fristgemäß nach Abs. 3 rechtsverbindlich beantragt werden.
8. Satzungsänderungen
Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich beim KSB eingereicht werden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten.
9. Die Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren und vom Protokollführer und zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag obliegen folgende Geschäfte:

- a) Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes über die abgelaufene Wahlperiode
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Neuwahlen
 - > des Präsidenten
 - > der zwei Vizepräsidenten
 - > des Schatzmeisters
 - > weiterer Präsidiumsmitglieder
 - > von drei Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

§ 13 Der Außerordentliche Kreissporttag

1. Außerordentliche Kreissporttage finden statt:

- a) wenn es das Interesse des KSB erfordert.
- b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

2. Die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung des Außerordentlichen Kreissporttages richtet sich nach § 11 mit folgenden Abweichungen:

- a) die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf vier Wochen reduziert werden.
- b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) dem Vorsitzenden oder ein von ihm benannter Vertreter der ordentlichen Mitgliedsvereine
- c) dem Vorsitzenden oder ein von ihm benannter Vertreter der außerordentlichen Mitgliedsvereine mit beratender Funktion
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten mit beratender Funktion
- e) fördernden Mitgliedern mit beratender Funktion

2. Hauptausschusssitzungen werden mindestens vier Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

3. Bei korrekter Einladung lt. Satzung ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Der Hauptausschuss tagt einmal im Jahr.

6. Eine außerordentliche Tagung des Hauptausschusses kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn es die Belange des KSB erfordern.

§ 15 Aufgaben des Hauptausschusses

- a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) Genehmigung des Haushaltplanes,
- d) Beschlussfassung der Beitragsordnung
- e) Kooptierung für ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied bzw. Kassenprüfer
- f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- g) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Hauptausschuss vom Präsidium zugewiesen wurden.

§ 16 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) Vorsitzender der Kreissportjugend
- e) weiteren Präsidiumsmitgliedern mit Verantwortungsbereichen
- f) Geschäftsführer mit beratender Funktion
- g) den Ehrenpräsidenten mit beratender Funktion

§ 17 Vorstand

Zum vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB gehören der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den KSB wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind, u. a.

- a) Leitung und Geschäftsführung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Erlass von Ordnungen (außer Beitrags- und Jugendordnung)
- d) Einrichtung von hauptamtlich besetzten Geschäftsstellen
- e) Bildung von Arbeitsgruppen
- f) Festlegung von Verantwortungsbereichen der Präsidiumsmitglieder
- g) Berufung von Fördermitgliedern

Für ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied kann der Hauptausschuss bis zur Neuwahl ein neues Mitglied kooptieren.

Der Vorstand ist zuständig für die Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter.

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und einsetzen, es bestimmt dazu die personelle Besetzung, die Aufgabenstellung und den zeitlichen Rahmen.

§ 19 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Einzelheiten zu weiteren Büros regelt die Geschäftsordnung.
2. Geschäftsführer und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des KSB auf der Grundlage von Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung.
3. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist zuständig für alle gewöhnlichen Geschäftsangelegenheiten, die die Geschäftsstelle betreffen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Kreissportjugend (KSJ)

1. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kreissportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des KSB gebunden.
 2. Die KSJ erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des KSB zu bestätigen ist.
- Die Abwicklung der Finanzen nach Vorgaben der Sportjugend wird in der Geschäftsstelle des KSB getätigt.

§ 21 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen ist.
3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des KSB.
4. Die Kassenführung des KSB sowie Aufwendungsersatzansprüche werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 22 Kassenprüfer

1. Der Kreissporttag wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher des KSB einschließlich der Belege und Kontoauszüge mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten außerdem direkt dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

§ 23 Auflösung des Kreissportbundes

1. Die Auflösung des KSB kann nur durch den Kreissporttag oder einen Außerordentlichen Kreissporttag erfolgen. Für die Auflösung müssen mindestens drei Viertel der erschienenen Delegierten stimmen.
2. Falls der Kreissporttag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des KSB.
3. Bei Auflösung des KSB oder bei Aufhebung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Sachsen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Kreis Görlitz zu verwenden hat.